



## 12. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Bauausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Mittwoch, den 13.07.2022,  
um 09:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Landratsamtes,  
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,  
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

### I. Öffentliche Sitzung:

1. Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch; Bauliche Erweiterung im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des G 9; Auftragsverweiterung für den Abriss der alten Fachakademie
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart  
Landrat

## Tag der offenen Tür am Kreiskrankenhaus St. Anna

**Am 23.07.2022 von 10.00 bis 15.00 Uhr**

Besichtigungen, Vorträge und praktische Anwendungen: Groß und Klein bekommen spannende Einblicke hinter die Kulissen unseres Krankenhauses.  
Für Musik, Kulinarik und tolle Kinderangebote ist gesorgt.

### **Wir freuen uns auf Sie!**

Spitalstraße 5 | 91315 Höchststadt a. d. Aisch

### **Inhalt**

12. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	82
Tag der offenen Tür am Kreiskrankenhaus St. Anna	82
Vollzug der Wassergesetze; vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt aus dem Gewinnungsgebiet Höchststadt Nord im Bereich der Gemarkung Höchststadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt	82
Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom 28.06.2022 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt aus dem Gewinnungsgebiet Höchststadt-Nord	84

## **Vollzug der Wassergesetze; vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt aus dem Gewinnungsgebiet Höchststadt Nord im Bereich der Gemarkung Höchststadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gemäß § 52 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende vorläufige Anordnung als

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 08.07.2022 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote zusätzlich zu den Verboten, wie sie in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 07.07.2016 für die Zone III enthalten sind.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist die Karte im Maßstab 1:2500 maßgeblich, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der Geltungsbereich besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 2158, 2159, 2160, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167 und 2168 der Gemarkung Höchststadt.

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

### **3. Verboten sind:**

- 3.1. Die Neuverlegung von unterirdischen Leitungen
- 3.2. Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern
- 3.3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2
- 3.4. Das Ausbringen von Abwasser
- 3.5. Die Errichtung von baulichen Anlagen

### Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen

www.erlangen-hoehstadt.de/amtsblatt  
amtsblatt@erlangen-hoehstadt.de  
♻️ hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag  
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)  
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

- 3.6. Das Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost und Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Sekundärrohstoffdüngern
- 3.7. Das Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost
- 3.8. Die Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung
- 3.9. Die Anlage und die Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkürungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhen, das Vergraben von Wild
- 3.10. Die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen  
Das Verbot Nr. 3.1 gilt nicht für Handlungen der Stadt Höchststadt und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Wassergewinnung und der Wasserableitung.
4. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.  
Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.  
Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
5. Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32 und 57 BayWG durch die Stadt Höchststadt zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am 08.07.2022, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

### Weiterer Hinweis:

**Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.**

**Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Schloßberg 10, Zimmer 205, 91315 Höchststadt a. d. Aisch und auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt unter [www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/hoechststadt](http://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/hoechststadt) eingesehen werden.**

Landratsamt Erlangen – Höchststadt  
Höchststadt a. d. Aisch, 28.06.2022

Müller  
Abteilungsleiterin





### Anlage 1: Karte (Maßstab 1 : 2500)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt vom 28.06.2022 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchststadt aus dem Gewinnungsgebiet Höchststadt-Nord

Legende:  Grenze des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung

Landratsamt Erlangen – Höchststadt  
Höchststadt a. d. Aisch, 28.06.2022

Müller  
Abteilungsleiterin